

liehe Erziehung sowie bei Festsetzung einer Ordnungsstrafe ist diese Beschwerde innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Beschlusses einzu-legen. Die Einlegung einer Beschwerde erfolgt zu Protokoll oder durch eine Beschwerdeschrift beim Rat des Kreises, Abteilung Volksbildung, Referat Jugendhilfe und Heimerziehung. Das Referat kann der Beschwerde ganz oder teilweise abhelfen. Soweit es der Beschwerde nicht stattgibt, entscheidet hierüber das Referat Jugendhilfe und Heimerziehung der Abteilung Volksbildung des Rates des Bezirkes.

(2) Die Beschwerdeinstanz soll sich in der Regel mit erfahrenen Fachleuten beraten. Die Vorbereitung der Entscheidung im Bezirk erfolgt durch einen hiermit besonders beauftragten Bearbeiter, die Beschlußfassung gemeinsam durch den Referatsleiter für Jugendhilfe und Heimerziehung und zwei Mitarbeiter seines Referats oder durch den Referatsleiter, einen Mitarbeiter und einen durch den Abteilungsleiter für Volksbildung beim Rat des Bezirkes bestimmten Vertreter der Öffentlichkeit. Zur gemeinsamen Beratung können auch weitere ehrenamtliche in der Jugendarbeit erfahrene Personen hinzugezogen werden. Sind schwierige Rechtsfragen zu entscheiden, so kann ein Mitarbeiter der Rechtsstelle des Rates des Bezirkes zur Beratung hinzugezogen werden.

(3) Die Beschwerde hat grundsätzlich keine auf-schiebende Wirkung. In besonderen Fällen können erste Instanz oder die Beschwerdeinstanz den Voll-zug des Beschlusses aussetzen.

(4) In der Beschwerdeentscheidung kann vor-gesehen werden, daß eine weitere Beschwerde an das Ministerium für Volksbildung gemäß § 4 Abs. 3 der Verordnung vom 15. Oktober 1952 zulässig ist.

§ 7

(1) Weitere Beschwerdeinstanz ist die Abteilung Jugendhilfe und Heimerziehung des Ministeriums für Volksbildung. Die Entscheidungen in dieser Instanz werden gemeinsam von dem Abteilungs-leiter für Jugendhilfe und Heimerziehung, dem Leiter der Rechtsstelle und dem Beschwerdebearbeiter getroffen.

(2) Das Ministerium für Volksbildung hat neben" der eigenen Entscheidung die Möglichkeit, wenn es weiterer Aufklärung bedarf, die Angelegenheit mit einer Anweisung für eine erneute umfassende Be-arbeitung an die erste Beschwerdeinstanz oder an das Kreisreferat Jugendhilfe und Heimerziehung zurückzuweisen oder den Beschluß aufzuheben.

V.

Kostenregelung

§ 8

(1) Mitglieder des Jugendhilfebeirats (§ 2 Abs. 3 Ziff. c bis d) erhalten bei Lohnausfall den ent-gangenen Arbeitsverdienst erstattet. Stehen sie in einem Arbeitsverhältnis als Angestellte bei staat-lichen Dienststellen oder Massenorganisationen, so haben sie keinen Anspruch auf eine Entschädigung. Bei notwendig werdender Benutzung eines öffent-lichen Verkehrsmittels werden die tatsächlich ent-

standenen Fahrtkosten allen Mitgliedern des Jugend-hilfebeirats erstattet.

(2) Soweit Kostenerstattungen für Lohnausfall und Fahrgelder für die Mitglieder des Jugendhilfe-beirats in Frage kommen, sind sie im Kreishaushalt einzuplanen.

§

Inkrafttreten

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 12. März 1953

Ministerium für Volksbildung

Prof. Else Zaisser
Minister

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Prüfung und die Zulassung der Markscheider.

Vom 13. März 1953

Auf Grund des § 5 der Verordnung vom 20. Sep-tember 1951 über die Prüfung und die Zulassung der (Markscheider (GBl. S. 873) wird folgendes be-stimmt:

I.

Berufung und Zusammensetzung des Prüfungs-ausschusses

§ 1

(1) Die Berufung der Mitglieder und der Ersatz-mitglieder des Prüfungsausschusses erfolgt durch den Staatssekretär für Kohle und Energie im Ein-vernehmen mit dem Minister für Hüttenwesen und Erzbergbau, dem Minister für Aufbau, dem Minister für Leichtindustrie und dem Staatssekretär für Chemie.

(2) Als ordentliche Mitglieder sind zu berufen:

- a) der Leiter der Technischen Bergbauinspektion im Staatssekretariat für Kohle und Energie als Vorsitzender,
- b) ein Markscheider für Tagebaufragen,
- c) ein Markscheider für Tiefbaufragen,
- d) ein Mitglied für Fragen der Verwaltung und des Rechts,
- e) ein vom Zentralvorstand der Industriegewerk-schaft Bergbau namhaft zu machendes Mit-glied.

(3) Die Ersatzmitglieder werden bei Bedürfnis von Fall zu Fall auf Vorschlag des Vorsitzenden berufen. Bei der Prüfung dürfen höchstens drei Er-satzmitglieder mitwirken.

(4) Der Vorsitzende führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

II.

Bedingungen für die Zulassung zur Prüfung

a) Allgemeines

§ 2

(1) Die Zulassung zur Prüfung als Markscheider setzt voraus, daß der Anwärter eine bestimmte Ausbildung als Markscheider erhalten hat.

(2) Die Ausbildung als Markscheider zerfällt in:

- a) eine praktische bergmännische und mark-scheiderische Lehrzeit, die in der Regel ein Jahr — 300 Schichten — dauert,